8. Mehrfachförderung

[1]Die Inanspruchnahme von Zuwendungen nach dieser Richtlinie gleichzeitig mit Zuwendungen aus anderen staatlichen Förderprogrammen ist nicht ausgeschlossen.

[2]Auch Personen, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten, kann grundsätzlich eine Zuwendung nach dieser Richtlinie bewilligt werden. [3]In solchen Fällen ist die Entscheidung mit dem zuständigen Leistungsträger abzustimmen.